

**Satzung der Stadt Wermelskirchen für die Nutzung von öffentlichen Spielflächen vom 19.07.2004**

Der Rat der Stadt Wermelskirchen hat in seiner Sitzung am 12.07.2004 aufgrund der Grundlage der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen - in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994, zuletzt geändert durch Artikel 12 des Gesetzes vom 16.12.2003 GV NRW S. 766 - folgende Satzung beschlossen:

**§ 1  
Öffentliche Einrichtungen**

Diese Satzung gilt für alle öffentlichen Kinderspiel-, Bolz- und Ballspielplätze in der Stadt Wermelskirchen. Die Stadt Wermelskirchen betreibt diese Plätze als öffentliche Einrichtungen. Die Benutzung der Anlagen geschieht auf eigene Gefahr. Die Definition der öffentlichen Kinderspiel-, Bolz- und Ballspielplätze ergibt sich aus der aktuellen Spielplatzrahmenplanung der Stadt Wermelskirchen.

**§ 2  
Zweck**

Kinder und Jugendliche brauchen Zeit, Raum, Gegenstände und Partner zum Spielen. Durch die fortschreitende Wohnbebauung und Verkehrsführung in Städten, wurde der natürliche Spiel- und Erfahrungsraum der Kinder und Jugendlichen stark eingeeengt.

Kinderspiel-, Bolz- und Ballspielplätze dienen dazu, in Ergänzung zu natürlichen Spielflächen, Kindern und Jugendlichen die für sie so wichtigen Entfaltungsmöglichkeiten zum Spielen zu geben.

Diese Plätze sollen Kindern und Jugendlichen die Gelegenheit geben, sich spielend mit ihrer Umwelt auseinanderzusetzen und durch aktives Verhalten vielfältige Erfahrungen zu sammeln. Um den Bedürfnissen von Kindern und Jugendlichen gerecht zu werden, benötigen diese Plätze neben einer entsprechenden Gestaltung und Spielplatzausstattung auch Erwachsene, die diese Bedürfnisse ernst nehmen und Verständnis für spielende Kinder und Jugendliche aufbringen. Eltern, Spielplatzanwohner und andere Erwachsene sind daher gefordert, mit dafür zu sorgen, dass der Spielbetrieb der Kinder und Jugendlichen nicht durch Zerstörung der Spielplatzausstattung, Verschmutzung des Sandes, Lagerung von Abfällen, Parken von Kraftfahrzeugen oder andere missbräuchliche Nutzungen eingeschränkt wird.

**§ 3  
Zugang**

Kinderspielplätze dürfen von Kindern bis zu 14 Jahren täglich bis zum Einbruch der Dunkelheit, spätestens jedoch bis 20.00 Uhr genutzt werden.

Neben Kindern dürfen auch Jugendliche und Erwachsene Kinderspielplätze betreten und nutzen, sofern ihr Verhalten nicht dem Zweck dieser Satzung zuwiderläuft.

Ballspiel- und Bolzplätze dürfen von Kindern und Jugendlichen genutzt werden und zwar täglich von 09.00 Uhr bis 13.00 Uhr und von 15.00 Uhr bis 20.00 Uhr. Darüber hinaus ist ein Aufenthalt bis 22.00 Uhr gestattet, sofern es nicht den Nutzungseinschränkungen des § 4 dieser Satzung widerspricht.

**§ 4  
Benutzung der Kinderspiel-, Bolz- und Ballspielplätze**

Auf Kinderspiel-, Bolz- und Ballspielplätzen sind nur Verhaltensweisen erlaubt, die der Zweckbestimmung dieser Anlage nicht entgegenstehen.

Insbesondere sind nicht gestattet:

- a) das Mitführen von Tieren
- b) das Fahren und Abstellen von Kraftfahrzeugen
- c) das Beschädigen von Spielgeräten und anderen Ausstattungen
- d) die Benutzung von Kinderspielgeräten durch Jugendliche und Erwachsene
- e) das Entzünden offener Feuer
- f) Mannschaftsspiele von Schulen, Vereinen oder ähnlichen Organisationen
- g) das Zelten und Nächtigen
- h) die Benutzung von Schieß-, Wurf- und Schleudergeräten
- i) die Lagerung von Abfällen sowie Verunreinigungen jeder Art, insbesondere das Wegwerfen von Flaschen und Zigarettenresten
- j) der Konsum alkoholischer Getränke
- k) die Durchführungen von Veranstaltungen aller Art, soweit sie nicht als Ausnahme im Sinne des § 8 dieser Satzung genehmigt sind.

## **§ 5 Ausschluss**

Der Stadt Wermelskirchen übt das Hausrecht aus.

Besucher der Spielplätze, die gegen die Bestimmungen der Satzung verstoßen, können sofort, zeitweise oder dauernd vom Besuch der Anlage ausgeschlossen werden.

Vorsätzliche oder fahrlässige Zuwiderhandlungen gegen die Bestimmungen können als Ordnungswidrigkeiten mit Geldbußen geahndet werden.

## **§ 6 Ordnungswidrigkeiten**

Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig die in § 4 dieser Satzung bezeichneten „nicht gestatteten Verhaltensweisen“ begeht.

Verstöße gegen die Vorschriften dieser Satzung können mit einer Geldbuße nach den Bestimmungen des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten (OWiG) geahndet werden, soweit sie nicht nach Bundes- oder Landesrecht mit Strafen oder Geldbußen bedroht sind.

## **§ 7 Schadensersatz**

Bei Beschädigungen der Anlagen kann der Verursacher schadensersatzpflichtig gemacht werden (z. B. Beschädigung von Spielgeräten oder Verunreinigung des Sandes o. ä.).

## **§ 8 Ausnahmen**

Der Bürgermeister kann in begründeten Einzelfällen Einschränkungen hinsichtlich der Benutzung der Kinderspiel-, Bolz- und Ballspielplätze festlegen sowie auf Antrag Ausnahmen von den Verboten dieser Satzung zulassen.

## **§ 9 Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt mit dem Tage nach der Bekanntmachung in Kraft.